



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 11 und 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde EUR 95,-.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung vom 17. Dezember 2018 ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 17.12.2019
abgenommen am 10.01.2020